

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg – Bekanntmachungsdatum: 21. Oktober 2021

Aufgrund von § 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 15 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg auf ihrer Sitzung am 21.06.2021 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg

§ 1 Verbandsvorsitzende

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls erhalten
 - a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro
 - b) die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.
- (3) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder (§7 (2) Verbandssatzung) sowie die Gäste (§7 (3) Verbandssatzung) der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro je Sitzung. Für jeden Sitz in der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro je Sitzung. Für jeden Sitz im Verwaltungsrat wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (3) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten Mitglieder außerdem eine Fahrtkostenerstattung (§ 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz). § 1 Abs. 7 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.
- (4) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten Mitglieder neben dem Sitzungsgeld und der Fahrtkostenerstattung (§ 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz) nach Abs. 4 eine Reisekostenvergütung (Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungsgelder samt den Ersätzen nach Absatz 4 und 5 werden am Ende-des Jahres nachträglich ausgezahlt.

§ 3

Ehrenbeamte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (3) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten entscheidet der Verwaltungsrat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Es gilt das Landesreisekostengesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 21. Juni 2021

Der Verbandsvorsitzende

Landrat Dietmar Allgaier

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aufgrund der GemO oder des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.